

Verhandlung, der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Strafprozesses, der Unabhängigkeit der Richter, während gleichzeitig in Westdeutschland unter dem sich verstärkenden Einfluß der USA auf alle Vorgänge des innerstaatlichen Lebens die Aussagen von Spitzeln und Provokateuren, die Protokolle eines „Amtes für Verfassungsschutz“ unüberprüft zur Grundlage gerichtlicher Entscheidungen werden!

Die Aufgabenstellung für die Justiz für eine lange kommende Periode ist im Beschluß des 15. Plenums folgendermaßen formuliert:

„Die demokratische Gesetzlichkeit ist strikt einzuhalten. Jeder Versuch, die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Bürger durch willkürliche Amtshandlungen zu verletzen, ist streng zu ahnden. Die Arbeit der Justiz, der Volkspolizei und anderer Exekutivorgane des

Staates ist in diesem Sinne zu verbessern. Sie haben in ihrer Arbeit gegen die Feinde unserer Ordnung, gegen faschistische Provokateure und Kriegshetzer vorzugehen und die Interessen der Werktätigen unter ihren Schutz zu nehmen.“

Wenn wir daher abschließend die Frage stellen, ob die neuen Gesetze es den Gerichten ermöglichen bzw. erleichtern, „die Interessen der Werktätigen unter ihren Schutz zu nehmen“, so ist dies rückhaltlos zu bejahen, zu bejahen nicht nur wegen dieser oder jener Einzelbestimmung, sondern weil die neuen Gesetze in ihrer Gesamtheit (in erster Linie das neue GVG) „demokratische Gerichte geschaffen haben, die weitgehend unter Mitwirkung der Werktätigen als Schöffen entscheiden“.<sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> Benjamin in Beilage zu Heft 19/1953 der „Neuen Justiz“, S. 8.

## Über die Arbeit mit den neuen Justizgesetzen

Von Dr. HEINRICH TOEPLITZ, Staatssekretär im Ministerium der Justiz

### I

Ein Jahr Arbeit mit den Justizgesetzen vom 2. Oktober 1952 liegt hinter uns. Es war ein Jahr, das unserer Republik wichtige Ereignisse auf dem Wege der weiteren Festigung unserer demokratischen Staatsmacht brachte. Mit den Beschlüssen des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 9. Juni und des Ministerrats vom 11. Juni 1953 wurde der neue Kurs eingeleitet, dessen Wesen darin besteht,

„in der nächsten Zeit eine ernsthafte Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und der politischen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen und auf dieser Grundlage die Lebenshaltung der Arbeiterklasse und aller Werktätigen bedeutend zu heben“.<sup>1)</sup>

Im Zusammenhang mit der Durchführung des neuen Kurses in der Deutschen Demokratischen Republik war in der Bevölkerung die Frage nach dem weiteren Aufbau der Grundlagen des Sozialismus aufgetaucht. Hierzu führte Ministerpräsident Grotewohl in seiner Regierungserklärung vor der Volkskammer am 29. Juli 1953 aus:

„Die erste Frage ist die, ob wir uns von der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus als Ziel unserer Aufbauarbeit lossagen. Wir antworten offen und ehrlich darauf, daß wir den Aufbau des Sozialismus fortsetzen werden, weil das den Interessen unseres Volkes entspricht.“<sup>2)</sup>

Der neue Kurs setzt also konsequent die Generallinie der Politik der Deutschen Demokratischen Republik fort, unter genauer Berücksichtigung der realen Bedingungen, die in unserer Entwicklung erreicht sind.

Diese Feststellung ist für die Einschätzung und Anwendung unserer Justizgesetze von prinzipieller Bedeutung. Die in ihnen festgelegte Aufgabe der Rechtsprechung, die Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, vor allem das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaftspläne, zu schützen und zu fördern und damit dem Aufbau des Sozialismus zu dienen, war richtig gestellt und behält unter dem neuen Kurs ihre volle Bedeutung. Sie ist auch in Zukunft konsequent zu verwirklichen.

Wir können heute feststellen: Die Grundorientierung der Justizgesetze vom 2. Oktober 1952 ist auch unter Berücksichtigung des neuen Kurses richtig, so daß diese Gesetze geeignet sind, auf lange Sicht ihre Überbau-funktion zu erfüllen. Diese Feststellung wird durch die Tatsache bestätigt, daß in der einjährigen Anwendung der Gesetze keine grundsätzlichen Probleme aufgetaucht sind, die eine kritische Auseinandersetzung mit ihren Prinzipien erforderlich machen. Dagegen wurden durch

die Praxis eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsprechung sind. Die Darstellung einiger dieser Fragen und der gefundenen Lösungen soll der Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein.

### II

Bereits bei Erlaß der Strafprozeßordnung stand fest, daß im Rahmen der Strafvollstreckung der Institution der bedingten Strafaussetzung (§ 346) ganz besondere Bedeutung zukommt<sup>3)</sup>. Es handelt sich dabei, wie wir bereits in den ersten Instruktionen vor den Richtern und Staatsanwälten in den Bezirken betonten, um eine neue Einrichtung, die mit der früheren Bewährungsfrist nicht zu vergleichen ist. Durch § 346 wird der Staatsanwaltschaft und den Gerichten eine große Verantwortung auferlegt. Sie müssen individuell prüfen, ob die im Gesetz formulierten Voraussetzungen der bedingten Strafaussetzung vorliegen und ob der Strafzweck auch bei der Anwendung dieser Maßnahme der Strafvollstreckung erreicht wird. Denn der Beschluß nach § 346 StPO ist kein Gnadenakt, wie bereits in der Arbeitstagung des Ministeriums der Justiz vom 25. Oktober 1952 festgestellt wurde<sup>4)</sup>. Auch die weiteren Hinweise dieser Arbeitstagung lösten die ersten Zweifelsfragen: Der Beschluß kann erst nach Rechtskraft des Urteils ergehen; die bedingte Strafaussetzung unmittelbar nach dem Urteil kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht; gegen den Beschluß steht dem Staatsanwalt — und nur dem Staatsanwalt — das Beschwerderecht zu; die Verhängung von Geldbußen ist nicht zulässig, sondern nur die Auflage der Wiedergutmachung des durch das Verbrechen verursachten materiellen Schadens<sup>5)</sup>. Zu Fehlern bei der Anwendung des § 346 nahmen weiter mehrere in der „Neuen Justiz“ veröffentlichte Beiträge Stellung<sup>6)</sup>. Trotz dieser ersten Hinweise, die durch eine Reihe von Entscheidungen des Obersten Gerichts im Einzelfall ergänzt wurden, führte die Anwendung des § 346 infolge seiner notwendigerweise elastischen Fassung zu einer Reihe ernster Fehler in der Praxis der Gerichte. Deshalb wurde es erforderlich, daß das Oberste Gericht in seiner ersten, auf Grund des § 58 GVG erlassenen Richtlinie vom 29. April 1953 zu der Frage der Gewährung bedingter Strafaussetzung Stellung nahm<sup>7)</sup>. Diese Richtlinie enthält eine Reihe von Weisungen, durch die die wesentlichsten in der Praxis aufgetretenen Zweifelsfragen gelöst wurden.

Im Zuge der Maßnahmen des neuen Kurses gewann die Vorschrift des § 346 große Bedeutung, da in Tausenden von Fällen bedingte Strafaussetzung gewährt wurde. Die Elastizität der Bestimmung gab für die not-

<sup>3)</sup> vgl. hierzu auch Lelm in: Grundriß des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik, S. 73 ff.

<sup>1)</sup> NJ 1952 S. 515.

<sup>5)</sup> a. a. O.

<sup>6)</sup> NJ 1952 S. 548; 1953 S. 43, 214.

<sup>7)</sup> NJ 1953 S. 306.

<sup>1)</sup> Der neue Kurs und die Aufgaben der Partei, Dietz Verlag, Berlin 1953, S. 105.

<sup>3)</sup> „Tägliche Rundschau“ vom 30. Juli 1953, S. 3.